

**Zeitschrift:** Der Schweizer Sammler : Organ der Schweizer Bibliophilen Gesellschaft und der Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare = Le collectionneur suisse : organe de la Société Suisse des Bibliophiles et de l'Association des Bibliothécaires Suisses

**Band:** 5 (1931)

**Heft:** 18: Vereinigung schweizerischer Bibliothekare = Association des bibliothécaires suisses : Nachrichten = Nouvelles

**Vereinsnachrichten:** St. Gallen = Stadtbibliothek (Vadiana)

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

lichen und keine intellektuelle „Höhe“ benötigenden Bibliothekaren zu befestigen und zu erhärten. So kann es vorkommen, dass trotz allen Bemühungen und Gegenvorstellungen die Besoldung eines wissenschaftlich ausgebildeten Bibliothekars, von dem als Anstellungsbedingung ein abgeschlossenes akademisches Studium verlangt wird, nicht einmal das Gehaltsmaximum eines Sekundarlehrers erreicht, dass ferner den Direktoren unserer Universitätsbibliotheken immer wieder von allen Seiten nahe gelegt wird, gestrandete Existenzen in den Beamtenstab einzustellen, und dass schliesslich unablässig die zähesten Anstrengungen gemacht werden müssen, den unzulänglichen Etat einigermaßen in Parallele zu bringen mit den dringendsten Erfordernissen der Bücheranschaffung. Und dass letzthin sowohl die Vereinigung der deutschen wie der schweizerischen Bibliothekare entschiedene Einsprache erheben musste, gegen den von Amtsstellen geübten Brauch, fachlich unvorbereitete Persönlichkeiten in die Leitung von Bibliotheken zu berufen, hat letzten Endes auch wieder zur Ursache die törichte Legende von unsern einfachen und rasch erlernbaren Arbeitsverhältnissen.

Es ist daher unsere Pflicht, ich möchte sogar sagen ein Gebot der Selbsterhaltung und des beruflichen Fortschritts, dass wir dieser Legende, wo immer sie sich zeigt, mit aller Kraft entgegentreten. Dort, wo sie sich breit macht, wird es auch schwer halten, eine tüchtige Auslese für den Nachwuchs unserer Beamtenkörper zu gewinnen. Ein junger fähiger Kopf lässt sich kaum zur Wahl eines Berufes bereit finden, der in der Oeffentlichkeit eine minderwertige Einschätzung geniesst und auch minderwertig honoriert wird. Für unsere schweizerischen Anstalten wird gerade diese letzte und wichtige Frage brennend, wenn, was sich schon heute als Bedürfnis anzeigt, die Anstellung wissenschaftlicher Fachbeamten von nicht sprachlich-historischer oder theologischer Richtung (Naturwissenschaftler, Chemiker, Juristen, Mediziner, Nationalökonomien) an die Hand genommen werden muss.

*Dr. C. Schwarber (Basel).*

#### **St. Gallen. Stadtbibliothek (Vadiana).**

Fräulein M. *Burgauer* verlässt nach zweijährigem Volontariat unsere Bibliothek. Mit allen einschlägigen Arbeiten vertraut, sucht sie eine Anstellung auf einer öffentlichen oder einer privaten Bibliothek. Offerten beliebe man an die Stadtbibliothek (Vadiana) in St. Gallen zu richten.

#### **Die Ausstellung „Bernische Burgen“.**

Im Kant. Gewerbemuseum in Bern findet gegenwärtig bis anfangs April eine Ausstellung statt, die für Sammler und Kunstliebhaber von grossem Interesse sein kann und auf die aufmerksam zu machen nicht unterlassen werden soll.